

<p><b>Verwaltung, Steuerung, Kontrolle und Prüfung der städtischen Beteiligungen; (Beteiligungsrichtlinien 2009)</b></p> <p>Um den öffentlichen Zweck i.S. Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 GO dauerhaft sicherzustellen, die Rechte nach dem § 53 und 54 HGrG auszuüben und um das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) zu beachten, werden die Beteiligungsrichtlinien hiermit neu gefasst</p>	<p><b>Verwaltung, Steuerung, Kontrolle und Prüfung der städtischen Beteiligungen; (Beteiligungsrichtlinien 2014)</b></p> <p>Um den öffentlichen Zweck i.S. Art. 87 Abs. 1 Nr. 1 GO dauerhaft sicherzustellen, die Rechte nach dem § 53 und 54 HGrG auszuüben und um das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) zu beachten, werden die Beteiligungsrichtlinien hiermit neu gefasst</p>
<p><b>1. Zuständigkeiten</b></p>	<p><b>1. Zuständigkeiten</b></p>
<p><b>1.1 Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die wirtschaftliche Betätigung und Verwaltung nach Art. 86 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Schwabach dem Referat 3 (Referat für Finanzen und Wirtschaft) und hier dem Amt 30 (Kämmereiamt) zugewiesen.</p> <p>Zu den Verwaltungsaufgaben gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwachung des Berichts- und Prüfungswesens (vgl. Ziffern 6 und 7, Checkliste!)</li> <li>▪ Zentrale Aktenverwaltung (vgl. Ziffer 10)</li> <li>▪ Haushaltsrelevante Abwicklungen mit den Beteiligungen</li> <li>▪ Fertigung von Stadtratsvorlagen</li> </ul>	<p><b>1.1 Beteiligungsverwaltung</b></p> <p>Die wirtschaftliche Betätigung und Verwaltung nach Art. 86 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ist durch den Geschäftsverteilungsplan der Stadt Schwabach dem Referat 3 (Referat für Finanzen und Wirtschaft) und hier dem Amt 30 (Kämmereiamt) zugewiesen.</p> <p>Zu den Verwaltungsaufgaben gehört insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überwachung des Berichts- und Prüfungswesens (vgl. Ziffern 6 und 7, Checkliste!)</li> <li>▪ Zentrale Aktenverwaltung (vgl. Ziffer 10)</li> <li>▪ Haushaltsrelevante Abwicklungen mit den Beteiligungen</li> <li>▪ <b>In Zusammenarbeit mit der Beteiligungssteuerung</b> Fertigung von Stadtratsvorlagen</li> </ul>
<p><b>1.2 Beteiligungssteuerung</b></p> <p>Die Steuerung der städtischen Unternehmen wird unmittelbar durch den Oberbürgermeister wahrgenommen. Er behält sich im Einzelfall vor, andere Geschäftsbereiche zu beauftragen.</p>	<p><b>1.2 Beteiligungssteuerung</b></p> <p>Die Steuerung der städtischen Unternehmen wird unmittelbar durch den Oberbürgermeister wahrgenommen. Er behält sich im Einzelfall vor, andere Geschäftsbereiche zu beauftragen.</p>

<p>Die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt durch den persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters.</p>	<p>Die verwaltungsmäßige Abwicklung erfolgt durch <b>die Beteiligungssteuerung im Bürgermeister- und Presseamt.</b></p>
<p><b>1.3 Gesellschafterversammlung</b>  In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt durch den Oberbürgermeister vertreten, soweit nicht mit seiner Zustimmung und der Zustimmung der weiteren Bürgermeister vom Stadtrat eine andere Person widerruflich zur Vertretung bestellt wird.</p>	<p><b>1.3 Gesellschafterversammlung</b>  In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt durch den Oberbürgermeister vertreten, soweit nicht mit seiner Zustimmung und der Zustimmung der weiteren Bürgermeister vom Stadtrat eine andere Person widerruflich zur Vertretung bestellt wird.</p>
<p><b>1.4 Stadtrat</b>  Folgende Entscheidungen fallen kraft Gesetzes (vgl. auch § 2 Nr.11, 12 und 15 der Geschäftsordnung des Stadtrats) in dessen Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Eigenbetrieben (Art. 88 GO) oder selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO);</li> <li>▪ Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie die Veräußerung unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 96 GO);</li> <li>▪ Die Entgegennahme des Beteiligungsberichtes (Art. 94 Abs. 3 GO)</li> </ul> <p>Zur Vorbereitung der Sitzungsvorlage und zur Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit sind die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig den Kämmereramt (Amt 30) zu zuleiten.</p>	<p><b>1.4 Stadtrat</b>  Folgende Entscheidungen fallen kraft Gesetzes (vgl. auch <b>§ 3 Abs. 1, 5 und 6</b> der Geschäftsordnung des Stadtrats) in dessen Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Entscheidung über die Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von Eigenbetrieben (Art. 88 GO) oder selbstständigen Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO);</li> <li>▪ Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung, Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie die Veräußerung unmittelbarer oder mittelbarer städtischer Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 96 GO);</li> <li>▪ Die Entgegennahme des Beteiligungsberichtes (Art. 94 Abs. 3 GO)</li> </ul> <p>Zur Vorbereitung der Sitzungsvorlage und zur Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit sind die beabsichtigten Änderungen rechtzeitig den Kämmereramt (Amt 30) zu zuleiten.</p>

Dieses prüft zudem die Anzeigepflicht bei der Regierung von Mittelfranken (Art. 96 Abs. 1 GO).

Über folgende Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung ist dem Stadtrat gem. § 2 Abs. 1 Nr. 24 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Beschlussfassung vorbehalten:

- die Berufung oder Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Verwaltungsrates,
- die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer,
- die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes

Dieses prüft zudem die Anzeigepflicht bei der Regierung von Mittelfranken (Art. 96 Abs. 1 GO).

Über folgende Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung ist dem Stadtrat gem. § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates die Beschlussfassung vorbehalten:

- die Berufung oder Abberufung von Mitgliedern eines Aufsichtsrates oder eines Verwaltungsrates **der Stadt Schwabach**,
- die Bestellung oder Abberufung der Geschäftsführer,
- die Verwendung des Bilanzgewinnes und der Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes

### **1.5 Mittelbare Beteiligungen**

Die Gründung von Tochterunternehmen sowie die mittelbare Beteiligung an Unternehmen ist nur nach Zustimmung des Stadtrates zulässig. Eine vorherige Befassung des zuständigen Unternehmensorgans der unmittelbaren Beteiligung (Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat) ist herbei zuzuführen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, eine Begründung für die mittelbare Unternehmensbeteiligung sowie eine 5-jährige Finanzplanung sind zur Vorbereitung der Beschlussfassung und zur Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit rechtzeitig dem Kämmereiamt (Amt 30) vorzulegen.

Das Kämmereiamt zeigt die beabsichtigte mittelbare Beteiligung mindestens 6 Wochen vor ihrem Vollzug der Regierung von Mittelfranken an (Art. 96 Abs. 1 GO), es sei denn die Entscheidung betrifft weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens.

### **1.5 Mittelbare Beteiligungen**

Die Gründung von Tochterunternehmen sowie die mittelbare Beteiligung an Unternehmen ist nur nach Zustimmung des Stadtrates zulässig. Eine vorherige Befassung des zuständigen Unternehmensorgans der unmittelbaren Beteiligung (Gesellschafterversammlung oder Aufsichtsrat) ist herbei zu führen.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages, eine Begründung für die mittelbare Unternehmensbeteiligung sowie eine 5-jährige Finanzplanung sind zur Vorbereitung der Beschlussfassung und zur Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit rechtzeitig dem Kämmereiamt (Amt 30) vorzulegen.

Das Kämmereiamt zeigt die beabsichtigte mittelbare Beteiligung mindestens 6 Wochen vor ihrem Vollzug der Regierung von Mittelfranken an (Art. 96 Abs. 1 GO), es sei denn die Entscheidung betrifft weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens.

<p><b>2. Strategische Zielsetzungen</b></p> <p>Da die wirtschaftliche Betätigung der Stadt von einem ortsbezogenen Gemeinwohlzweck beherrscht sein muss, hat die Aufgabeverantwortung stets bei der Stadt verbleiben. Über den Gesellschaftsvertrag sowie die strategische Steuerung sichert sich die Stadt einen angemessenen Einfluss auf die Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Diese so genannte Inge- renzpflicht ergibt sich aus dem Demokratieprinzip. Unabhängig von der Rechtsform verfügen kommunale Unternehmen mittelbar über Entgelte aus dem öffentlichen Aufgabenspektrum, über deren Verwendung die Bürgerschaft mittels ihrer demokratisch legitimierten Entscheidungsträger Rechenschaft verlangen und Einfluss ausüben können muss. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Aufgabenerfüllung insbesondere in der privatrechtlichen Form von der Freiheit des jeweiligen Managements lebt.</p> <p>Für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen im Privatrechtsform ist Art. 95 Abs. 1 GO zu beachten. Unternehmen sind dabei unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.</p> <p>Die Stadt behält sich darüber hinaus vor, mit den Geschäftsführungen der Unternehmen Zielvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung, zur Weiterentwicklung, zur Ertragslage und zu den Investitionen zu schließen</p>	<p><b>2. Strategische Zielsetzungen</b></p> <p>Da die wirtschaftliche Betätigung der Stadt von einem ortsbezogenen Gemeinwohlzweck beherrscht sein muss, hat die Aufgabeverantwortung stets bei der Stadt zu verbleiben. Über den Gesellschaftsvertrag sowie die strategische Steuerung sichert sich die Stadt einen angemessenen Einfluss auf die Tätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Diese so genannte Inge- renzpflicht ergibt sich aus dem Demokratieprinzip. Unabhängig von der Rechtsform verfügen kommunale Unternehmen mittelbar über Entgelte aus dem öffentlichen Aufgabenspektrum, über deren Verwendung die Bürgerschaft mittels ihrer demokratisch legitimierten Entscheidungsträger Rechenschaft verlangen und Einfluss ausüben können muss. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Aufgabenerfüllung insbesondere in der privatrechtlichen Form von der Freiheit des jeweiligen Managements lebt.</p> <p>Für die Steuerung und Überwachung von Unternehmen in Privatrechtsform ist Art. 95 Abs. 1 GO zu beachten. Unternehmen sind dabei unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.</p> <p>Die Stadt behält sich darüber hinaus vor, mit den Geschäftsführungen der Unternehmen Zielvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung, zur Weiterentwicklung, zur Ertragslage und zu den Investitionen zu schließen.</p>
<p><b>3. Geschäftsführung</b></p>	<p><b>3. Geschäftsführung</b></p>
<p><b>3.1 Grundsätze</b></p> <p>Die Geschäftsführung soll die politischen und unternehmeri-</p>	<p><b>3.1 Grundsätze</b></p> <p>Die Geschäftsführung soll die politischen und unternehmeri-</p>

schen Zielvorgaben zur Sicherstellung des öffentlichen Auftrages erfüllen. Sie soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat nachkommen. Das operative Geschäft wird von der Geschäftsführung eigenverantwortlich geführt.

Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie soll den Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzenden, die Beteiligungsverwaltung und den Aufsichtsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Risikomanagement informieren.

Die sich aus dem KonTraG ergebende Verpflichtung der Leitung, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, ist durch ein geeignetes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

### **3.2 Geschäftsführerverträge**

Grundsätzlich ist nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO jedes geschäftsführende Mitglied eines Unternehmens, an dem die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, vertraglich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i.S. § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB der Stadt jährlich zur Veröffentlichung im Beteiligungsbericht mitzuteilen. Sieht im Einzelfall der jeweilige Gesellschaftsvertrag oder der individuelle Geschäftsführeranstellungsvertrag diese Verpflichtung nicht vor, ist bei der nächst folgenden Änderung der Verträge eine entsprechende Regelung herbeizuführen.

schen Zielvorgaben zur Sicherstellung des öffentlichen Auftrages erfüllen. Sie soll ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat nachkommen. Das operative Geschäft wird von der Geschäftsführung eigenverantwortlich geführt.

Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie soll den Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzenden, die Beteiligungsverwaltung und den Aufsichtsrat regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und Risikomanagement informieren.

Die sich aus dem KonTraG ergebende Verpflichtung der Leitung, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden, ist durch ein geeignetes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

### **3.2 Geschäftsführerverträge**

Nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO ist jedes geschäftsführende Mitglied eines Unternehmens, an dem die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, vertraglich zu verpflichten, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge i.S. § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB jährlich zur Veröffentlichung im städtischen Beteiligungsbericht mitzuteilen. Sieht im Einzelfall der jeweilige Gesellschaftsvertrag oder der individuelle Geschäftsführeranstellungsvertrag diese Verpflichtung nicht vor, ist bei der nächst folgenden Änderung der Verträge eine entsprechende Regelung herbeizuführen.

<p>Die sich aus diesen Richtlinien für die Geschäftsführung ergebenden Pflichten sind zum Gegenstand der Geschäftsführerverträge zu machen.</p> <p>Die Geschäftsführerverträge sollen einen leistungsbezogenen Vergütungsbestandteil sowie entsprechende Zielvereinbarungen enthalten.</p>	<p>Die sich aus diesen Richtlinien für die Geschäftsführung ergebenden Pflichten sind zum Gegenstand der Geschäftsführerverträge zu machen.</p> <p>Die Geschäftsführerverträge sollen einen leistungsbezogenen Vergütungsbestandteil sowie die Verpflichtung zum Abschluss entsprechender Zielvereinbarungen enthalten.</p>
<p><b>4. Aufsichtsrat</b></p>	<p><b>4. Aufsichtsrat</b></p>
<p><b>4.1 Grundsätze</b></p> <p>Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben.</p> <p>Neue Aufsichtsräte sind was ihre generellen Pflichten anbelangt zu schulen und mit dem Unternehmen intensiv vertraut zu machen.</p> <p>Die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO).</p> <p>Halbjährlich wird bei Bedarf der Stadtrat nichtöffentlich über wichtige Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen unterrichtet.</p>	<p><b>4.1 Grundsätze</b></p> <p>Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorgaben.</p> <p>Neue Aufsichtsräte sind, was ihre generellen Pflichten anbelangt, <b>durch die Stadt</b> zu schulen und mit dem Unternehmen intensiv vertraut zu machen. <b>Eine unternehmensbezogene Fachschulung erfolgt durch die Gesellschaften.</b></p> <p>Die von der Stadt entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Stadt über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu geben, soweit bundesgesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen (Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO).</p> <p>Bei Bedarf wird der Stadtrat im nichtöffentlichen Teil der Sitzung über wichtige Angelegenheiten der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen unterrichtet</p>
<p><b>4.2 Öffentlichkeit</b></p> <p>Aufsichtsratssitzungen der kommunalen Unternehmen sind grundsätzlich nichtöffentlich. In Hinblick auf das so genannte</p>	<p><b>4.2 Öffentlichkeit</b></p> <p>Aufsichtsratssitzungen der kommunalen Unternehmen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Im Hinblick auf das so genannte</p>

Transparenzurteil (VGH vom 08.05.2006) wird festgelegt, dass die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen, nichtöffentlich erfolgt.

Um dem Bedürfnis nach Transparenz und öffentlicher Information gerecht zu werden, wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in geeigneten Fällen die Öffentlichkeit über Sitzungspunkte und Entscheidungen informiert. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Abstimmung im Aufsichtsrat am Ende der Sitzung.

Transparenzurteil (VGH vom 08.05.2006) wird festgelegt, dass die Beratung und die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates liegen, nichtöffentlich erfolgen.

Um dem Bedürfnis nach Transparenz und öffentlicher Information gerecht zu werden, wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in geeigneten Fällen die Öffentlichkeit über Sitzungspunkte und Entscheidungen informiert. Gegebenenfalls erfolgt eine entsprechende Abstimmung im Aufsichtsrat am Ende der Sitzung.

#### **5. Wirtschaftsplan und 5-jährige Finanzplanung**

Die Stadt Schwabach hat in den Gesellschaftsverträgen entsprechend der Forderung in Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GO die Verpflichtung zur Wirtschaftsplanung aufgenommen. Danach ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Wirtschaftspläne (und die jeweils neuesten Jahresabschlüsse) sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) dem Haushaltsplan der Stadt Schwabach beizufügen und der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. An die Stelle der Wirtschaftspläne und letzten Jahresabschlüsse tritt für die Stadt Schwabach eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist zudem auf die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen einzugehen (vgl. § 6 Nr. 8 KommHV-Doppik).

#### **5. Wirtschaftsplan und 5-jährige Finanzplanung**

Die Stadt Schwabach hat in den Gesellschaftsverträgen entsprechend der Forderung in Art. 94 Abs. 1 Nr. 1 GO die Verpflichtung zur Wirtschaftsplanung aufgenommen. Danach ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Wirtschaftspläne (und die jeweils neuesten Jahresabschlüsse) sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) dem Haushaltsplan der Stadt Schwabach beizufügen und der Regierung von Mittelfranken vorzulegen. An die Stelle der Wirtschaftspläne und letzten Jahresabschlüsse tritt für die Stadt Schwabach eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan ist zudem auf die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen einzugehen (vgl. § 6 Nr. 8 KommHV-Doppik).

<p>Um diese Forderungen erfüllen zu können, haben die Unternehmen den Wirtschaftsplan und die 5-jährige Finanzplanung fristgerecht bis <b>spätestens 20. November des Vorjahres</b> dem Kämmereiamt (Amt 30) im Referat für Finanzen und Wirtschaft zu zuleiten. Dies gilt auch für die Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit einem über 50 v.H. liegenden Unternehmensanteil.</p> <p>Sollten die zuständigen Gesellschaftsorgane bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Wirtschaftsplanung beschlossen haben, ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung vorzulegen.</p> <p>Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan nimmt der Stadtrat zugleich von der Wirtschafts- und Finanzplanung der Unternehmen Kenntnis.</p>	<p>Um diese Forderungen erfüllen zu können, sollen die Unternehmen den Wirtschaftsplan und die 5-jährige Finanzplanung fristgerecht bis <b>spätestens 20. November des Vorjahres</b> dem Kämmereiamt (Amt 30) im Referat für Finanzen und Wirtschaft zu zuleiten. Dies gilt insbesondere auch für die Tochtergesellschaften und Beteiligungen mit einem über 50 v.H. liegenden Unternehmensanteil der Stadt.</p> <p>Sollten die zuständigen Gesellschaftsorgane bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht über die Wirtschaftsplanung beschlossen haben, ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der Finanzplanung vorzulegen.</p> <p>Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan nimmt der Stadtrat zugleich von der Wirtschafts- und Finanzplanung der Unternehmen Kenntnis.</p>
<p><b>6. Berichtswesen</b></p>	<p><b>6. Berichtswesen</b></p>
<p><b>6.1 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>Die Stadt Schwabach hat in den Gesellschaftsverträgen darauf hingewirkt, dass die Jahresabschlüsse und die Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO). Gemäß § 264 HGB ist der Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen.</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind bis <b>spätestens 1. Juli des Folgejahres</b> dem Oberbürgermeister und dem Kämmereiamt (Amt 30) vorzulegen.</p> <p>Die Vorlage entfällt für Beteiligungen an Organgesellschaften mit einer unter 25 v.H. liegenden Unternehmensanteil.</p>	<p><b>6.1 Jahresabschluss und Lagebericht</b></p> <p>Die Stadt Schwabach hat in den Gesellschaftsverträgen darauf hingewirkt, dass die Jahresabschlüsse und die Lageberichte nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 GO). Gemäß § 264 HGB ist der Jahresabschluss in den ersten drei Monaten des Folgejahres aufzustellen.</p> <p>Jahresabschluss und Lagebericht sind bis <b>spätestens am 1. Juli des Folgejahres</b> der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.</p> <p>Die Vorlage entfällt für Beteiligungen an Organgesellschaften mit einer unter 25 v.H. liegendem Unternehmensanteil.</p>

### 6.2. Beteiligungsbericht

Die Stadt hat gemäß Art. 94 Abs. 3 GO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zweckes, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Bericht ist **jährlich in der Haushaltssitzung (üblicherweise Dezember) dem Stadtrat** vorzulegen. Anschließend ist im Amtsblatt darauf zu verweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zuständig für die Erstellung des Beteiligungsberichtes ist das **Kämmereiamt (Amt 30)**, das hierzu auf die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Abschlussprüfungsberichte zurückgreift.

### 6.3. Berichterstattung im Stadtrat

In § 3 Nr. 2.1 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist festgelegt, dass dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über den Verlauf der Geschäftsentwicklung der Unternehmen zu berichten ist. Ab dem Jahr 2009 wird für die Berichterstattungen folgende Reihenfolge festgelegt:

Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum    Mai  
SCHWUNG mbH

### 6.2. Beteiligungsbericht

Die Stadt hat gemäß Art. 94 Abs. 3 GO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zweckes, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans sowie die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Der Bericht ist **jährlich in der Haushaltssitzung (üblicherweise Dezember) dem Stadtrat** vorzulegen. Anschließend ist im Amtsblatt darauf zu verweisen, dass jeder Einsicht in den Bericht nehmen kann.

Zuständig für die Erstellung des Beteiligungsberichtes ist das **Kämmereiamt (Amt 30)**, das hierzu auf die Jahresabschlüsse, Lageberichte und Abschlussprüfungsberichte zurückgreift

### 6.3. Berichterstattung im Stadtrat

In § 3 **Abs. 7** der Geschäftsordnung des Stadtrates ist festgelegt, dass dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über den Verlauf der Geschäftsentwicklung der Unternehmen zu berichten ist. Ab 2014 wird für die Berichterstattungen folgende Reihenfolge festgelegt:

Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG mbH

<p>Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesellschaften</p> <p>SC AG &amp; Co. KG und Verbundgesellschaften</p> <p>Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH und Verbundgesellschaften</p> <p>Schwabacher Abfallwirtschafts-GmbH</p> <p>Juni</p> <p>Juli</p> <p>September</p> <p>Oktober</p> <p>Die entsprechenden Anmeldungen sind durch den <b>Sitzungsdienst (Amt 10)</b> auf die Tagesordnung zu setzen. Die schriftliche Vorlage erfolgt jeweils durch die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1115 188 2078 268">GEWOBAU der Stadt Schwabach und Verbundgesellschaften</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1115 268 2078 347">Städtische Werke Schwabach GmbH und Verbundgesellschaften</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1115 347 2078 427">Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesell</td> </tr> </table> <p>Die entsprechenden Anmeldungen sind durch die Beteiligungssteuerung auf die Tagesordnung zu setzen. Die schriftliche Vorlage erfolgt jeweils durch die Geschäftsführung des betroffenen Unternehmens. <b>Den jeweiligen Fachreferenten sowie dem Beteiligungsmanagement sind die Beschlussvorlagen zur Information durch die Geschäftsführung zuzuleiten.</b></p>	GEWOBAU der Stadt Schwabach und Verbundgesellschaften	Städtische Werke Schwabach GmbH und Verbundgesellschaften	Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesell
GEWOBAU der Stadt Schwabach und Verbundgesellschaften				
Städtische Werke Schwabach GmbH und Verbundgesellschaften				
Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesell				
<p><b>6.4. Unterjähriges Berichtswesen</b></p> <p>Die Unternehmen haben dem Büro des Oberbürgermeisters und der Beteiligungsverwaltung in <b>Amt 30 jeweils bis zum 15. des dem Folgemonat folgenden Monats</b> (<i>demnach: I. Quartal: 15. Mai, II. Quartal: 15. August, III. Quartal: 15. November, IV. Quartal: 15. Februar</i>) einen zahlenmäßigen Quartalsbericht über die Entwicklung der Erfolgsrechnung (Gewinn und Verlustrechnung) im Verhältnis zu den Plandaten und im Vergleich zum Vorjahresergebnis (Vorjahresquartal oder hochgerechneter Gewinn zum Vorjahresergebnis) vorzulegen.</p> <p>Der Stadtrat hat im Übrigen festgelegt, dass zusätzlich jeweils die aktuellen Bankverbindlichkeiten (Finanzierungskredite und Kassen- bzw. Überbrückungskredite zur Sicherung der laufenden Liquidität) mit dem Stand am letzten Quartalstag anzugeben sind.</p>	<p><b>6.4. Unterjähriges Berichtswesen</b></p> <p>Die Unternehmen haben der <b>Beteiligungsverwaltung in Amt 30 jeweils bis zum 15. des dem Folgemonat folgenden Monats</b> (<i>demnach: I. Quartal: 15. Mai, II. Quartal: 15. August, III. Quartal: 15. November, IV. Quartal: 15. Februar</i>) einen zahlenmäßigen Quartalsbericht über die Entwicklung der Erfolgsrechnung (Gewinn und Verlustrechnung) im Verhältnis zu den Plandaten und im Vergleich zum Vorjahresergebnis (Vorjahresquartal oder hochgerechneter Gewinn zum Vorjahresergebnis) vorzulegen. <b>Der im IV. Quartal (15. Februar) fällige Bericht entfällt, wenn zeitnah ein Jahresbericht vorgelegt wird.</b></p> <p>Der Stadtrat hat im Übrigen festgelegt, dass zusätzlich jeweils die aktuellen Bankverbindlichkeiten (Finanzierungskredite und Kassen- bzw. Überbrückungskredite zur Sicherung der laufenden Liquidität) mit dem Stand am letzten Quartalstag anzugeben sind.</p>			

<p><b>6.5 Sonderberichterstattung</b>  Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen hat die Geschäftsführung unverzüglich den Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzendem zu unterrichten. Dies gilt auch für Entwicklungen, die eine Verschlechterung des geplanten Betriebsergebnisses erwarten lassen.</p>	<p><b>6.5 Sonderberichterstattung</b>  Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen hat die Geschäftsführung unverzüglich den Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzendem zu unterrichten. Dies gilt auch für Entwicklungen, die eine wesentliche Verschlechterung des geplanten Betriebsergebnisses erwarten lassen.</p>
<p><b>7. Prüfungswesen</b></p>	<p><b>7. Prüfungswesen</b></p>
<p><b>7.1 Abschlussprüfungsbericht</b>  Der Bericht des mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfers hat auf § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) einzugehen. Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen jeweils festgelegt, dass die entsprechenden Rechte nach § 53 HGrG ausgeübt werden.</p> <p>Die Prüfung ist dabei nach dem Fragenkatalog des jeweils gültigen IDW Prüfungsstandards vorzunehmen und im Prüfungsbericht auszuweisen.</p> <p>Der Abschlussprüfungsbericht ist unverzüglich nach Eingang bei dem Unternehmen <b>dem Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzendem und dem Kämmereiamt (Amt 30)</b> vorzulegen. Im städtischen Beteiligungsbericht ist zu vermerken, ob die Abschlussprüfung erfolgt und der Bericht erstellt ist.</p> <p>Die Vorlagepflicht entfällt für Organgesellschaften mit einer Beteiligung von weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft.</p> <p>Dem Abschlussprüfer ist vom Unternehmen Gelegenheit einzuräumen, über das Ergebnis der Prüfung unmittelbar dem Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzendem und den</p>	<p><b>7.1 Abschlussprüfungsbericht</b>  Der Bericht des mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragten Wirtschaftsprüfers hat auf § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) einzugehen. Die Stadt hat in den Gesellschaftsverträgen jeweils festgelegt, dass die entsprechenden Rechte nach § 53 HGrG ausgeübt werden.</p> <p>Die Prüfung ist dabei nach dem Fragenkatalog des jeweils gültigen IDW Prüfungsstandards vorzunehmen und im Prüfungsbericht auszuweisen.</p> <p>Der Abschlussprüfungsbericht ist unverzüglich nach Eingang bei dem Unternehmen <b>der Beteiligungsverwaltung</b> vorzulegen. Im städtischen Beteiligungsbericht ist zu vermerken, ob die Abschlussprüfung erfolgt und der Bericht erstellt ist.</p> <p>Die Vorlagepflicht entfällt für Organgesellschaften bei einer Beteiligung von weniger als dem zwanzigsten Teil der Anteile durch den Organträger.</p> <p>Dem Abschlussprüfer ist vom Unternehmen Gelegenheit einzuräumen, über das Ergebnis der Prüfung unmittelbar dem Oberbürgermeister als Aufsichtsratsvorsitzendem und den Vertretern der Beteiligungsverwaltung mündlich zu berichten.</p>

Vertretern der Beteiligungsverwaltung mündlich zu berichten.

### 7.2 Betätigungsprüfung

In den Gesellschaftsverträgen sind aufgrund des Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 GO die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG für das städtische Rechnungsprüfungsamt und den Bay. Komm. Prüfungsverband als überörtlichem Prüfungsorgan geregelt. Die Prüfungsorgane haben damit das Recht, bei Prüfungen gemäß § 44 HGrG auftauchende Fragen durch Einsicht in die Unterlagen zu klären. Sie haben sich im Rahmen der Betätigungsprüfung (Art. 106 Abs. 4 GO) dabei zunächst an die Stadt als Gesellschafterin zu wenden. Die Beteiligungsverwaltung wird dann die erforderlichen Unterlagen anfordern.

Die Prüfung durch Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist dann veranlasst, wenn bei der Betätigungsprüfung anhand der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen Fragen von Bedeutung ungeklärt bleiben (VV Nr. 10 zu § 2 KommPrV). Nach Art. 106 Abs. 6 GO können das Rechnungsprüfungsamt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen vorgelegt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.

### 7.2 Betätigungsprüfung (Art. 106 Abs. 4 GO)

Hier ist Prüfungsgegenstand die Betätigung (das Verhalten) der Stadt als Gesellschafterin, nicht des Unternehmens selbst. Insbesondere ist festzustellen, ob

- die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG ausgeübt wurden,
  - dem Abschlussprüfer ein entsprechend erweiterter Prüfungsauftrag erteilt wurde und demgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) geprüft wurde und im Prüfungsbericht die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG aufgezeigten Gesichtspunkte behandelt wurden.
  - das Unternehmen den Prüfungsbericht über die Abschlussprüfung unverzüglich nach Eingang an die Stadt gesandt hat (VV Nr. 9 Satz 1 zu § 2 KommPrV und
  - ob die Vorschriften in Art. 92 bis 96 beachtet wurden.
- Dabei ist zu prüfen, ob
- sichergestellt ist, dass das Unternehmen nachhaltig einem öffentlichen Zweck dient,
  - die Stadt ihre Unternehmen steuert und überwacht und sich dazu die erforderlichen Informationen beschafft und auswertet,
  - die städt. Vertreter in den Unternehmen ihre Aufgaben pflichtgemäß, mit der gebotenen Sorgfalt und unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Interessen der Stadt erfüllt haben.

In den Gesellschaftsverträgen sind aufgrund des Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 GO die Prüfungsrechte nach § 54 HGrG für das städtische Rechnungsprüfungsamt und den Bay. Kommunalen Prüfungsverband als überörtlichem Prüfungsorgan geregelt. Die

	<p>Prüfungsorgane haben damit das Recht, bei Prüfungen gemäß § 44 HGrG auftauchende Fragen durch Einsicht in die Unterlagen zu klären. Sie haben sich im Rahmen der Betätigungsprüfung (Art. 106 Abs. 4 GO) dabei zunächst an die Stadt als Gesellschafterin zu wenden. Die Beteiligungsverwaltung wird dann die erforderlichen Unterlagen anfordern.</p> <p>Die Prüfung durch Einsicht in den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist dann veranlasst, wenn bei der Betätigungsprüfung anhand der von den Unternehmen zur Verfügung gestellten Unterlagen Fragen von Bedeutung ungeklärt bleiben (VV Nr. 10 zu § 2 KommPrV). Nach Art. 106 Abs. 6 GO können das Rechnungsprüfungsamt und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband verlangen, dass ihnen oder ihren beauftragten Prüfern Unterlagen vorgelegt werden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich halten.</p>
<p><b>7.3 Innenrevision</b></p> <p>Die Innenrevision der städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen ist durch die einzelnen Gesellschaften selbst zu regeln. Die Geschäftsführer haben für eine ausreichende innere Revision Vorsorge zu tragen. Aus den öffentlichen Zielsetzungen aller Gesellschaftsbeteiligungen der Stadt ist im Übrigen zu folgern, dass im ausreichenden, geschäftsüblichen Umfang unter Beachtung gesetzlicher Sorgfaltspflichten die Innenrevision insbesondere für Aufgabenfelder geregelt wird, die durch den Abschlussprüfer nicht erfasst werden. Dies gilt auch für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsbewegungen.</p> <p>Die Berichte über die Innenrevision sind über den <b>Oberbürgermeister der Beteiligungsverwaltung im Amt 30</b> zuzulei-</p>	<p><b>7.3 Innenrevision</b></p> <p><b>Die städtischen Eigengesellschaften und Beteiligungsunternehmen sind grundsätzlich verpflichtet eine Innenrevision zu regeln und durchzuführen.</b> Die Geschäftsführer haben für eine ausreichende innere Revision Vorsorge zu tragen. Aus den öffentlichen Zielsetzungen aller Gesellschaftsbeteiligungen der Stadt ist im Übrigen zu folgern, dass im ausreichenden, geschäftsüblichen Umfang unter Beachtung gesetzlicher Sorgfaltspflichten die Innenrevision insbesondere für Aufgabenfelder geregelt wird, die durch den Abschlussprüfer nicht erfasst werden. Dies gilt auch für die Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsbewegungen. <b>Die Frage wie die interne Revision geregelt ist, ist auch Gegenstand der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG (vgl. Fragenkreis 8 des</b></p>

ten.

Gegen Kostenerstattung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das städtische Rechnungsprüfungsamt mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Die Frage wie die interne Revision geregelt ist, ist auch Gegenstand der Ordnungsmäßigkeitsprüfung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG (vgl. Fragenkreis 8 des IDW-Kataloges).

IDW-Kataloges).

Die Innenrevision geht inhaltlich über die Feststellungsvermerke zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und den vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen durch Wirtschaftsprüfungen hinaus. Sie ist darauf ausgerichtet, aus Sicht der Stadt unzulässige Vermögensabflüsse bei den städtischen Gesellschaften – sei es durch vorsätzliche Handlungen wie Unregelmäßigkeiten oder unwirtschaftliches Handeln durch ungünstige Verträge – zu definieren und festzustellen bzw. durch die Wahrnehmung der Revisionstätigkeit derartigen Handlungen vorzubeugen. Um eine einheitliche Innenrevision in allen Beteiligungen zu erreichen, führt die Stadt als alleinige oder Mehrheitsgesellschafterin in bestimmten Prüfungsgebieten die Prüfung selbst durch. Für Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Mit der Innenrevision in den städtischen Beteiligungsunternehmen wird grundsätzlich das **städtische Rechnungsprüfungsamt** beauftragt. Die Prüfungsbereiche, in denen das städtische Rechnungsprüfungsamt die Prüfung durchführt, definiert der Oberbürgermeister gemeinsam mit den Geschäftsführungen der Beteiligungen. Das städtische Rechnungsprüfungsamt ist bei dieser Abstimmung zu beteiligen und kann Prüfungsbereiche vorschlagen.

Die Bereiche, in denen das städtische Rechnungsprüfungsamt nicht prüfen kann, werden von den Beteiligungen an externe Prüfungsgesellschaften vergeben. Eine Doppelprüfung von Bereichen, die in einer externen Prüfung, einer Abschlussprüfung oder in der Betätigungsprüfung Gegenstand

sind oder waren, ist zu vermeiden.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt fertigt über die einzelnen Revisionshandlungen und -prüfungen Berichte an. Die Berichterstattung ist nicht öffentlich. Sie erfolgt gegenüber dem Oberbürgermeister und der Geschäftsführung des geprüften Teilnehmungsunternehmens. Über die Erledigung der Berichte entscheidet der Oberbürgermeister als Organ in der jeweiligen Teilnehmung.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt führt seine Prüfungshandlungen gegen Kostenerstattung durch die städtischen Teilnehmungsunternehmen durch. Abgerechnet wird die aufgewendete Arbeitszeit, die vor Ort in der Teilnehmungsgesellschaft erforderlich ist. In die abzurechnenden Kosten fließen anteilig die Personalkosten des Prüfers, die erforderlichen Sachaufwendungen sowie Verwaltungskostenbeiträge. Die Gesamteinnahmen der Stadt aus dieser Prüfungstätigkeit sollen die jährlichen Bruttopersonalkosten des eingesetzten städtischen Personals nicht überschreiten. Die Prüfungshandlungen werden auf städtischer Seite in einem Betrieb gewerblicher Art ausgeführt. Die abzurechnenden Prüfungskosten unterliegen damit der Umsatzsteuer.

**8. Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen**

Alle Eigengesellschaften und unmittelbaren städtischen Teilnehmungen wie alle wesentlichen mittelbaren Teilnehmungen (Tochterunternehmen) sind öffentliche Auftraggeber i.S. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), da über deren Leitung die Stadt die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenden Organes bestimmt hat. Damit sind die §§ 97 - 129 GWB für Vergabeverfahren zwingend anzuwen-

**8. Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen**

Alle Eigengesellschaften und unmittelbaren städtischen Teilnehmungen wie alle wesentlichen mittelbaren Teilnehmungen (Tochterunternehmen) sind öffentliche Auftraggeber i.S. § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), da über deren Leitung die Stadt die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenden Organes bestimmt hat. Damit sind die §§ 97 - 129 GWB für Vergabeverfahren zwingend anzuwen-

<p>den.</p> <p>Die Schwellenwerte sind in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) definiert. Die VgV ist ebenfalls zwingend anzuwenden.</p> <p>Im Übrigen ist es unumgänglich, dass Aufträge auch unterhalb dieser Schwellenwerte im Wettbewerb vergeben werden. Die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird empfohlen. Die staatlichen Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart können dabei als Orientierung dienen. Es wird empfohlen, unternehmensintern für die Vergabe von Aufträgen Richtlinien zu erlassen und insbesondere auf eine Stärkung des 4-Augen-Prinzipes bei Vergabe und Zuschlagserteilung hinzuwirken.</p> <p>Auftragsvergaben auch unterhalb eines vom Unternehmen intern festgelegten Anwendungsbereiches von Vergabevorschriften sind zu dokumentieren .</p> <p>Die öffentliche Zielsetzung der Unternehmen entsprechend der Gesellschaftszwecke bedingt, dass die Richtlinie der Bay. Staatsregierung vom 13.4.2004 (AllMBl. S. 87) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die einschlägigen Veröffentlichungen zur Korruptionsprävention bei allen öffentlichen Arbeitgebern Beachtung finden</p>	<p>den.</p> <p>Die Schwellenwerte sind in § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) definiert. Die VgV ist ebenfalls zwingend anzuwenden.</p> <p>Im Übrigen ist es unumgänglich, dass Aufträge auch unterhalb dieser Schwellenwerte im Wettbewerb vergeben werden. Die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) wird empfohlen. Die staatlichen Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart können dabei als Orientierung dienen. Es wird empfohlen, unternehmensintern für die Vergabe von Aufträgen Richtlinien zu erlassen und insbesondere auf eine Stärkung des 4-Augen-Prinzipes bei Vergabe und Zuschlagserteilung hinzuwirken.</p> <p>Auftragsvergaben auch unterhalb eines vom Unternehmen intern festgelegten Anwendungsbereiches von Vergabevorschriften sind zu dokumentieren .</p> <p>Die öffentliche Zielsetzung der Unternehmen entsprechend der Gesellschaftszwecke bedingt, dass die Richtlinie der Bay. Staatsregierung vom 13.4.2004 (AllMBl. S. 87) zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung sowie die einschlägigen Veröffentlichungen zur Korruptionsprävention bei allen öffentlichen Arbeitgebern Beachtung finden</p>
<p><b>9. Zentrale Aktenverwaltung</b></p> <p>Die zentrale Verwaltung aller Beteiligungsvorgänge erfolgt durch das <b>Amt 30</b>. Die Unternehmen übermitteln dem Kämmereramt die vollständigen Protokolle sämtlicher Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung in Papierform sowie in elektronischer Form (pdf-Format).</p>	<p><b>9. Zentrale Aktenverwaltung</b></p> <p>Die zentrale Verwaltung aller Beteiligungsvorgänge erfolgt durch <b>die Beteiligungsverwaltung</b>. Die Unternehmen übermitteln der Beteiligungsverwaltung die vollständigen Protokolle sämtlicher Sitzungen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung <b>in elektronischer Form</b> (pdf-Format).</p>

<p>Das Kämmereiamt sammelt alle wichtigen Vorgänge und macht sie den mit der Beteiligungsverwaltung befassten Personen elektronisch zugänglich. Wichtige Vorgänge sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesellschaftsverträge</li> <li>▪ Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat oder Geschäftsführung</li> <li>▪ Zusammensetzung der Organe</li> <li>▪ Geschäftsführerverträge</li> <li>▪ Wirtschaftspläne</li> <li>▪ Jahresabschlüsse/Prüfberichte</li> <li>▪ Bedeutende Unternehmensverträge</li> <li>▪ Verträge zwischen der Stadt und der Beteiligungsgesellschaft</li> </ul> <p>Die Gesellschaftsverträge sind fortzuschreiben, so dass zu jeder Zeit eine aktuelle Fassung abrufbar ist.</p>	<p>Die Beteiligungsverwaltung sammelt alle wichtigen Vorgänge und macht sie den mit der Beteiligungssteuerung befassten Personen elektronisch zugänglich. Wichtige Vorgänge sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gesellschaftsverträge</li> <li>▪ Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat oder Geschäftsführung</li> <li>▪ Zusammensetzung der Organe</li> <li>▪ Geschäftsführerverträge</li> <li>▪ Wirtschaftspläne</li> <li>▪ Jahresabschlüsse/Prüfberichte</li> <li>▪ Bedeutende Unternehmensverträge</li> <li>▪ Verträge zwischen der Stadt und der Beteiligungsgesellschaft</li> </ul> <p>Die Gesellschaftsverträge sind fortzuschreiben, so dass zu jeder Zeit eine aktuelle Fassung abrufbar ist.</p>
<p><b>10. Wechselseitiger Austausch</b> Die Geschäftsführer der städtischen Beteiligungen treffen sich auf Einladung des Oberbürgermeisters mindestens einmal jährlich zum wechselseitigen Austausch und zur Aufgabenkritik. An dem Gespräch nehmen auch die Vertreter der Beteiligungsverwaltung teil.</p>	<p><b>10. Wechselseitiger Austausch</b> Die Geschäftsführer der städtischen Beteiligungen treffen sich auf Einladung des Oberbürgermeisters in der Regel vierteljährlich zum wechselseitigen Austausch. An den Treffen nehmen auch die Vertreter der Beteiligungsverwaltung und Beteiligungssteuerung teil.</p>
<p><b>11. Inkrafttreten</b> Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden frühere Regelungen aufgehoben</p>	<p><b>11. Inkrafttreten</b> Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab .....2014 in Kraft. Gleichzeitig werden frühere Regelungen aufgehoben.</p>

Schwabach, den 30.12.2008

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister Ref. 3

Verteiler:

**Städtische Gesellschaften zur Beachtung:**

- Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG mbH
- Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesellschaften
- SC AG & Co. KG und Verbundgesellschaften
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH und Verbundgesellschaften
- Schwabacher Abfallwirtschafts-GmbH
- 

**Stadtverwaltung zur Überwachung:**

- OB Thürauf
- OB-Referent Reichert
- Amt 30
- Amt 30 (Beteiligungsverwaltung)
- Amt 10
- Amt 14
- Ref. 3
- 

**Veröffentlichungsverzeichnis Ref. 3**

Schwabach, den .....2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister Ref. 3 Amt 30

Verteiler:

**Städtische Gesellschaften zur Beachtung:**

- Städtische Werke Schwabach GmbH und Verbundgesellschaften
- Stadtkrankenhaus der Stadt Schwabach gGmbH und Verbundgesellschaften
- GEWOBAU der Stadt Schwabach mbH und Verbundgesellschaften
- Schwabacher Unternehmens Gründerzentrum SCHWUNG mbH

**Stadtverwaltung zur Überwachung:**

- OB Thürauf
- OB-Referent Reichert
- Referent 3
- Amt 30
- Amt 30 (Beteiligungsverwaltung)
- Amt 10
- Amt 14
- **Städtisches Rechnungsprüfungsamt**

	<b>Veröffentlichungsverzeichnis Ref. 3</b>
--	--